

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00510 vom 24. November 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00510](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00510)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00510 du 24 novembre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00510 del 24 novembre 2022

## Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Die an Demenz erkrankte Beschwerdeführerin 1 wurde vor fünf Jahren durch ihre Tochter, die Beschwerdeführerin 2, in die Schweiz nachgezogen und zunächst von dieser gepflegt. Seit August 2020 lebt sie in einem Alterszentrum und bezieht Ergänzungsleistungen.] Die Beschwerdeführerin 1 wurde vorübergehend durch die Sozialhilfe unterstützt und bezieht Ergänzungsleistungen, weshalb sie die Bedingung von Art 24 Abs. 1 Anhang I FZA nicht mehr erfüllt und ihr Aufenthaltsanspruch erloschen ist (E. 2.2). Kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zur Beschwerdeführerin 2, das nach Art. 8 Abs. 1 EMRK einen Aufenthaltsanspruch einräumen würde, da die Beschwerdeführerin 1 massgeblich durch das Pflegepersonal in einem Alterszentrum und nicht durch die Beschwerdeführerin 2 gepflegt wird (E. 3.5).  
Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Schliesslich ist die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Art. 30 lit. b des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 [AIG, SR 142.20] in Verbindung mit Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]) respektive eines wichtigen Grundes (Art. 20 VFP) durch die Vorinstanz ebenfalls nicht rechtsverletzend. Die Beschwerdeführerin 1 hat angesichts ihrer Aufenthaltsdauer von etwa fünf Jahren keine so enge Beziehung zur Schweiz, dass man von ihr nicht verlangen könnte, in einem anderen Land zu leben (vgl. VGr, 28. Mai 2020, VB.2019.00684, E. 6.3.1). Zudem hat sie vor ihrer Einreise bereits viele Jahre in Deutschland gelebt. Soweit man ihren Gesundheitszustand berücksichtigt, kann auf das zuvor Geschriebene verwiesen werden, wonach die Betreuung und Pflege auch in Deutschland auf vergleichbarem Niveau wie in der Schweiz sichergestellt ist. Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall ausserdem das gewichtige fiskalische Interesse der Schweiz, die Sozialwerke zu entlasten, zumal die Beschwerdeführerin 1 nie in der Schweiz Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge entrichtet hat, aber zur Finanzierung ihres Aufenthalts im Pflegeheim nun substanziell vom Staat finanziell unterstützt werden muss. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA der Beschwerdeführerin 1 auch als verhältnismässig (vgl. Art. 96 AIG). Aus ihrem Verweis auf die UNO-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 (SR 0.109) können die Beschwerdeführerinnen nichts für sich ableiten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt das Erlöschen des Aufenthaltsrechts bei Ergänzungsleistungsbezug im Sinn von Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I FZA keine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung dar (BGr, 24. November 2022,

2C\_121/2022, E. 5.4). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihnen nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu ergreifen. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.